



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 21. Mai 2021

NUMMER 20/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

Bitte beachten Sie insbesondere den „Hinweis zur sog. „Bundes-Notbremse““ sowie die neue bundeseinheitliche „Coronavirus-Einreiseverordnung“ unter der Rubrik „Amtliche Informationen“!

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren

in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de>!

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Literatortage im Saarland

erLESEN!

vom 3. bis zum 13. Juni 2021

Esther Becker liest aus
Wie die Gorillas



Sonntag, 6. Juni 2021, 11.00 Uhr
Livestream aus der Limbacher Mühle

Streamingticket 8 Euro
Veranstalter: Buchhandlung Hahn, Förderverein Limbacher Mühle e.V., Kulturamt Gemeinde Kirkel
Ververkauf: Buchhandlung Hahn, ticket-regional.de

Zuckersüße Lesung aus
Bernsteinsommer



Freitag, 11. Juni 2021, 19.00 Uhr
Livestream aus der Limbacher Mühle

Streamingticket 8 Euro
Veranstalter: Buchhandlung Hahn, Förderverein Limbacher Mühle e.V.
Ververkauf: Buchhandlung Hahn, ticket-regional.de

erlesen-saarland.de

Bitte beachten Sie die Information des Bürger-Services zum Thema „Pflichtumtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen“ unter der Rubrik „Die Verwaltung informiert“.

Einsendeschluss für alle Beiträge der KW 22 ist bereits am Dienstag, dem 01.06.2021, um 12 Uhr!

Senden Sie Ihre Beiträge bitte rechtzeitig an die Adresse amtsblatt@kirkel.de!

Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer
Gunther Klein.....0176/78598293
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz,Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.....06841/80020
Dr. med. Zipmer, Altstadt, Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internist/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5.....06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 206841/89242
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2.....06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh.,
Kaiserstraße 9306849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 2606849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation
Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar.....06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heiseje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTEBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt.....06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 106841/80286
- Pfarramt 206826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de
Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.*
Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.*
*Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter06841/8098-16, -17, -18*

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: *Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2. Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de
Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr*
Bürgermeister Frank John, *Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23*

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980
1. Beigeordneter *Günter Ostermayer*01577/1824037
2. Beigeordneter *Peter Voigt*06841/89363
3. Beigeordneter *Max Limbacher*0175/7711447

ORTSVORSEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a. 06849/991886
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47
06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst Strafsachen0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte – saarländische Rettungsleitstelle Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **22./23.05.:**

Dr. Endres A., Rembrandtstraße 25, Homburg-Erbach, Heimstätte-Lappentascherhof, Tel.: 06841/71028

24.05.:

Dr. Albrecht H., Kaiserstraße 31a, Homburg, Tel.: 06841/2204

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag/Montag, 22./23./24.05. ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

22.05.:

Blies-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80635
Marien-Apotheke, Dürerstraße 81, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/73273

Schlossberg-Apotheke, Kardinal-Wendel-Straße 26, Blieskastel, Tel.: 06842/9610008

Markt-Apotheke, Rickertstraße 42, St. Ingbert, Tel.: 06894/4405

23.05.:

Apotheke im Globus Einöd, Neunmorgenstraße 10, Homburg-Einöd, Tel.: 06848/206

Glückauf-Apotheke, Rathausstraße 63, Bexbach, Tel.: 06826/4780

Saar Apotheke im Kaufland, Grubenweg 7, St. Ingbert, Tel.: 06894/9900685

24.05.:

Burg-Apotheke, Goethestraße 4a, Kirkel, Tel.: 06849/220

Ingobertus-Apotheke, Poststraße 26, St. Ingbert, Tel.: 06894/92680

Rats-Apotheke, Talstraße 23, Homburg, Tel.: 06841/5223

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

22./23.05.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

24.05.:

Tierarzt Dr. Schubert, Straße des 13. Januars 19, Blieskastel, Tel.: 06842/5605

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telef. 0681/500055 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Telef.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs

und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00**

Uhr

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs

und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00**

Uhr

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Informationen



Hinweis zur Geltung der sogenannten „Bundes-Notbremse“

Durch die bundeseinheitliche Einführung der im § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten sogenannten „Bundes-Notbremse“ können die Corona-Beschränkungen ab sofort in den einzelnen Landkreisen des Saarlandes voneinander abweichen! Damit gilt Folgendes: Überschreitet der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b IfSG (Gesetzestext nachstehend). Daneben gelten die - nicht von den Regelungen des § 28b IfSG betroffenen oder darüber hinausgehenden - Beschränkungen der saarländischen Corona-Verordnungen (VO-CP, Schul-VO) gemäß dem sogenannten „Saarland-Modell“ weiter.

Der Tag des In- und Außerkrafttretens der „Notbremsen-Regelungen“ in den einzelnen Landkreisen wird im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht und unter www.kirkel.de veröffentlicht.

Im Saarpfalz-Kreis – und damit auch in der Gemeinde Kirkel – sind die Regelungen der „Bundes-Notbremse“ ab 21.05.21 außer Kraft getreten.

Damit gelten ab diesem Tag wieder ausschließlich die Regelungen der saarländischen Rechtsverordnungen (VO-CP, Schul-VO); deren jeweils aktuelle Versionen finden Sie unter www.kirkel.de.

Neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Die Bundesregierung hat am 12.05.2021 eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) beschlossen, die am 13.05.2021 in Kraft getreten ist (siehe nachstehenden Verordnungstext).

Mit dieser Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Coronavirus-Einreiseverordnung und der Coronavirus-Schutzverordnung quasi zusammengeführt. Zudem wurde von der in § 36 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geregelten Möglichkeit, die Einreisequarantäne nun bundeseinheitlich zu regeln, Gebrauch gemacht. Die neue CoronaEinreiseV löst somit ab dem 13.05.2021 die bisherige saarländische VO-Quarantäne ab.

Die CoronaEinreiseV

- regelt bundeseinheitlich und umfassend die Anmelde-, Nachweis- sowie die Absonderungspflicht für die in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- integriert das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten in die Regularien und
- sieht auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen auch im Kontext der Einreise vor.

**Verordnung
zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren
in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2
nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
durch den Deutschen Bundestag
(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)**

Vom 12. Mai 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert und dessen Absatz 10 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Pflichten von Einreisenden

- § 3 Anmeldepflicht
- § 4 Absonderungspflicht
- § 5 Nachweispflicht
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Vorlage- und Übermittlungspflichten

Abschnitt 3

Pflichten der Verkehrsunternehmen

- § 8 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 9 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 10 Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten
- § 11 Auskunftspflicht der Beförderer

Abschnitt 4

Pflichten der Mobilfunknetzbetreiber

- § 12 Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere mit besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig zu verhindern, um seine Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Einreise

Überschreitung der Grenze der Bundesrepublik Deutschland auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland; erfolgt die Einreise durch einen Beförderer, die geplante erste Ankunft mit Ausstiegsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland; der Umstieg im internationalen Transitbereich eines Flughafens, um aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat weiter zu reisen, gilt nicht als Einreise,

2. Einreiseportal

vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichtetes elektronisches Melde- und Informationssystem unter <https://www.einreiseanmeldung.de>,

3. Risikogebiet

ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde:

a) Hochinzidenzgebiet

ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,

b) Virusvariantengebiet

ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind;

die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>,

4. eine asymptomatische Person

eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

5. getestete Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf ihre Person ausgestellten Testnachweises ist,

6. Testnachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

a) in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und

b) durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen,

7. genesene Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

8. Genesenennachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

9. geimpfte Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

10. Impfnachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

11. Grenzpendler

- a) eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder
- b) diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt,

12. Grenzgänger

- a) eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder
- b) diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt,

13. Transportpersonal

Personen, die einreisen, um beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren,

14. Beförderer

ein Unternehmen, das Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördert,

15. Zwischenaufenthalt

Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt,

16. Schengen-Staat

Staat, in dem neben der Bundesrepublik Deutschland der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn,

17. Angehörige ausländischer Streitkräfte

Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

Abschnitt 2 Pflichten von Einreisenden

§ 3

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, vor der Einreise der zuständigen Behörde folgende Angaben durch Nutzung des Einreiseportals mitzuteilen (digitale Einreiseanmeldung):

1. ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes,
2. das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise,
3. ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise,

4. das für die Einreise genutzte Reisemittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz,
5. Angaben, ob ein Impfnachweis vorliegt,
6. Angaben, ob ein Testnachweis beziehungsweise Genesenennachweis vorliegt, und
7. Angaben, ob bei ihnen typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

(2) Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage bei der Einreise mitzuführen.

§ 4

Absonderungspflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum nach Absatz 2 abzusondern. Nach der Einreise haben sich Personen nach Satz 1 auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Den absonderungspflichtigen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des jeweils maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 2 bei ihnen auftreten. Personen nach Satz 1 unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 hat für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Bei Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, darf die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage, Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Diese Vorschrift ist längstens bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

§ 5

Nachweispflicht

(1) Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
2. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, oder
3. wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Sofern die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg erfolgt, muss der Nachweis nach Satz 1 bereits vor Abreise zum Zwecke der Vorlage gegenüber dem Beförderer vorhanden sein. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen in den Fällen der Sätze 1 und 2 über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Absatz 1 fallen, haben, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet, welches weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist, aufgehalten haben, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen.

Ausnahmen

- (1) Die §§ 3 und 4 gelten nicht für Personen, die
1. durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
 2. zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
 4. als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
 5. zum Zwecke einer Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, weil eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist und diese Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt werden kann,
 6. sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
 7. Grenzpendler oder Grenzgänger sind,
 8. Polizeivollzugsbeamte sind, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 9. vom Anwendungsbereich des § 54a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erfasst sind,
 10. Angehörige ausländischer Streitkräfte sind,
 11. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet
 - a) aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - b) hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind.

Satz 1 Nummer 8 bis 11 gilt nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Satz 1 Nummer 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich das Transportpersonal zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat.

- (2) § 4 gilt außerdem nicht für:
1. Personen, die über einen Testnachweis verfügen, und
 - a) deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung
 - aa) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
 - bb) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - cc) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - dd) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - ee) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - ff) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen,
 - b) einreisen aufgrund
 - aa) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - bb) einer dringenden medizinischen Behandlung, oder
 - cc) des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
 - c) sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
 - d) zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,

- e) zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn
 - aa) am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind,
 - bb) das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und
 - cc) der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen nach den Buchstaben aa und bb dokumentiert.
- 2. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvariantengebiet ist, zurückreisen, und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> sowie des Robert Koch-Instituts www.rki.de)
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet einer Befreiung von der Pflicht nach § 4 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.
- 3. Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, gilt Satz 1 nicht. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten.

(3) § 5 Absatz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

 - 1. dessen Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und weitere Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen erteilt hat,
 - 2. dessen Satz 1 Nummer 1 gilt für Transportpersonal mit der Maßgabe, dass der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet,
 - 3. dessen Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt für Grenzpendler und Grenzgänger mit der Maßgabe, dass ein Testnachweis mindestens zweimal pro Woche vorzunehmen ist,
 - 4. dessen Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Transportpersonal und Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen.

(4) § 5 Absatz 2 gilt nicht für Personen nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7

Vorlage- und Übermittlungspflichten

(1) Erfolgt die Einreise mittels eines Beförderers, sind diesem vor der Beförderung folgende Nachweise auf dessen Anforderung hin zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen:

- 1. bei Einreisen aus einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
- 2. bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg ein Testnachweis, oder bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet oder auf dem Luftweg ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis.

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr kann die Vorlage abweichend von Satz 1 auch noch während der Beförderung erfolgen. Das Vorliegen einer Ausnahme von § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen des Beförderers glaubhaft zu machen.

(2) Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind folgende Nachweise mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen:

- 1. bei Einreisen mit Voraufenthalt in einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
- 2. bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg ein Testnachweis, oder bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet oder auf dem Luftweg ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis.

Das Vorliegen einer Ausnahme von § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ist auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach Satz 1 erbringen. Bei einer Einreise aus einem Schengen-Staat erfolgt die Anforderung der Vorlage der Nachweise stichprobenhaft anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Bei einer Einreise, die nicht aus einem Schengen-Staat erfolgt, erfolgt die Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung zum Zwecke der Kontrolle und Überlassung an die zuständige Behörde auf Anforderung auszuhändigen an:

1. den Beförderer, sofern die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem Schengen-Staat erfolgt, oder
2. ansonsten die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde.

Sofern eine Anforderung nach Satz 1 im Rahmen der Einreise nicht erfolgt ist, ist spätestens 24 Stunden nach Einreise entweder eine digitale Einreiseanmeldung nachzuholen oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(4) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, haben, wenn sie nach § 3 zu einer Anmeldung verpflichtet sind, folgenden Nachweis unverzüglich nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu übermitteln:

1. einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis, oder
2. einen Testnachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 5

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Das Vorliegen einer Ausnahme von § 4 oder § 5 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach Satz 1 erbringen.

Abschnitt 3

Pflichten der Verkehrsunternehmen

§ 8

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Beförderer und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung

(1) Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 3 vorliegt, vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 zu kontrollieren. Diese sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 3 Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Schengen-Staat einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde zu übermitteln. Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Schengen-Staaten, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde auszuhändigen ist. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle nach Satz 1 keine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder keine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn nach Prüfung nach Satz 2 die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Kontrolle in Abweichung von Satz 5 auch noch während der Beförderung erfolgen.

(2) Im Fall des § 5 Absatz 1 gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Testnachweis, Genesenennachweis oder Impfnachweis entsprechend; es dürfen, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 vorliegt und es sich um Personen handelt, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, nur geimpfte, genesene oder getestete Personen und, wenn die Beförderung aus einem Virusvariantengebiet erfolgt, nur getestete Personen befördert werden. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Testnachweises nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung selbst durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im öffentlichen Personennahverkehr.

§ 10

Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten

(1) Beförderer sind verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen.

(2) Das Beförderungsverbot gilt nicht für

1. die Beförderung von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie jeweils ihre Ehepartner, Lebensgefährten aus demselben Haushalt, und minderjährige Kinder,
2. die Beförderung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Flughafens umsteigen,
3. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
4. die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
5. Transporte mit oder von Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
6. Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen,
7. Beförderungen im Auftrag der EURATOM-Sicherheitsüberwachung, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen,
8. Beförderungen von Mitgliedern einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung, deren Ernennung und Ankunft dem Auswärtigen Amt notifiziert worden ist, sowie jeweils ihre sie begleitenden Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kinder.

(3) Geplante Beförderungen nach Absatz 2 Nummer 1 sind dem Bundespolizeipräsidium durch den Beförderer mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise in der Bundesrepublik Deutschland anzuzeigen. Dies gilt nicht für Beförderungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 11

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Behörden erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

Abschnitt 4 Pflichten der Mobilfunknetzbetreiber

§ 12

Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Ein Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes ist im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, seinen Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mehr als 24 Stunden wieder in sein Mobilfunknetz einbuchen, sowie Nutzern ausländischer Mobilfunknetze, die sich in sein Mobilfunknetz einbuchen, unverzüglich und barrierefrei eine Kurznachricht der Bundesregierung mit dem Inhalt nach Satz 2 am Netzabschlusspunkt seines Mobilfunknetzes zur Verfügung zu stellen, in der auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen wird. Der Inhalt der Kurznachricht wird den Betreibern von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei einer Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
8. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 eine digitale Einreiseanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt und eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen § 8 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz oder § 10 Absatz 1 eine Beförderung nicht unterlässt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz eine Person befördert oder
14. entgegen § 11 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

(2) Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 12. Mai 2021 außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2021

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn

Bekanntmachungen

169 Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in Verbindung mit § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), sowie § 12 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1344) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 3 Buchstabe b der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, und die Einreise nicht unter Inanspruchnahme eines Beförderers auf dem Luftweg erfolgt, sind von der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung Personen ausgenommen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich weniger als 24 Stunden in einem dort gelegenen Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 2 Nummer 3 Buchstabe a der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Saarland einreisen.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 4. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1231_2) außer Kraft.

Begründung:

Die Anordnung nimmt bei Hochinzidenzgebieten im Sinne des § 2 Nummer 3 Buchstabe a der Coronavirus-Einreiseverordnung den für die Grenzgebiete essenziellen Grenzverkehr für zeitlich eng befristete Aus- und Einreisen von der Testnachweispflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Ein-

reiseverordnung aus. Die besonders enge Verflechtung innerhalb der Grenzregion, insbesondere in der Wirtschaft und im Bildungsbereich, erfordert auch insoweit, als innerhalb der Grenzregion Hochinzidenzgebiete ausgerufen sind, Ausnahmen von den Test- und Nachweispflichten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung, da eine große Zahl von Personen in unmittelbarer geografischer Nähe zueinander leben, lernen und arbeiten, die auf den regelmäßigen Grenzübertritt angewiesen sind. Diese den Pflichten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung zu unterwerfen, würde dazu führen, dass das grenzüberschreitend verflochtene wirtschaftliche und soziale Leben zum Erliegen kommen und für eine große Zahl von Personen insbesondere die Berufsausübung bzw. die Fortführung ihrer Ausbildung de facto unmöglich würde und spiegelbildlich der inländischen Wirtschaft auf einen Schlag eine große Zahl an Arbeitskräften ausfiele, die in diesem Umfang nicht zu ersetzen wären. Infektionsschutzrechtlich ist das damit verbundene Risiko vertretbar. Die Ausnahme für den Grenzverkehr ist zeitlich eng umgrenzt. Bei Personen, die regelmäßig für kurze Aufenthalte, etwa zum Zwecke der Berufsausübung oder der Ausbildung, einreisen, ist nicht nur aufgrund gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, sondern diese Personen treffen zugleich auf ein vielschichtiges Testregime, das eine frühzeitige Identifikation von Infektionsherden erlaubt und deren Ausdehnung daher rechtzeitig einzudämmen möglich ist. Die Ausnahme ist daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich und vertretbar.

Sachlich ist die Ausnahmeregelung auf Hochinzidenzgebiete im Sinne des § 2 Nummer 3 Buchstabe a der Coronavirus-Einreiseverordnung beschränkt. Sie gilt nicht für Virusvariantengebiete im Sinne des § 2 Nummer 3 Buchstabe b mder Coronavirus-Einreiseverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß den §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe

des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. I S. 2237), geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 12. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Wir gratulieren



27.05.2021 80. Geburtstag von Herrn Klaus Klein, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße 104.

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

EC-Zahlungen ab sofort bei der Gemeindekasse möglich

Wir möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass ab sofort bei der Gemeindekasse Kirkel für sämtliche Zahlungsaufforderungen der Gemeinde EC-Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Für alle Fragen zur EC-Zahlung steht Ihnen das Team der Gemeindekasse unter den Rufnummern 06841 / 8098-28, -29 und -31 zur Verfügung. Der Bürgermeister

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich

zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Einbahnstraßenregelung in Teilbereichen der Eisenbahn- und Triftstraße

Im Zuge der Baumaßnahme der Gemeindewerke Kirkel GmbH (Reparaturarbeiten an der Straßendecke vor dem Anwesen Kaiserstraße 55) ist neben der halbseitigen Sperrung der Kaiserstraße (L 119) mit Ampelregelung die Einrichtung von Einbahnregelungen erforderlich. Deshalb werden am Samstag, 22.05.2021 in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr folgende Straßenbereiche als Einbahnstraße ausgewiesen:

- Triftstraße, zwischen Kaiserstraße und Friedhofstraße (Fahrtrichtung Goethestraße)
- Nordöstliche Zufahrt zur Eisenbahnstraße (Fahrtrichtung Feuerwehrhaus)

Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Der Bürgermeister:

i.A.

(REIS)

Deutsche Bahn AG

Arbeiten am Sonntag, dem 23.05.2021, und Pfingstmontag, dem 24.05.2021, bei der Fa. Bahnlog

Im Rahmen der Erneuerung mehrerer regionaler Gleisabschnitte im Schienennetz der Deutschen Bahn AG kann es am Sonntag, dem 23.05.2021, und am Pfingstmontag, dem 24.05.2021, auf dem Betriebsgelände der Fa. Bahnlog, Am Gleisbauhof 1, 66459 Kirkel, zu Arbeiten, eventuell auch nachts (Transport von Schienen) kommen.

Die Arbeiten finden im öffentlichen Interesse zur Sicherung der regionalen Infrastruktur und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bahnverkehr statt; das Bedürfnis für die entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß dem Saarl. Sonn- und Feiertagsgesetz ist durch eine Mitteilung der DB Netz AG nachgewiesen.

Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Der Bürgermeister:

Im Auftrag ZORN, stv. Fachbereichsleiter

Der Bürger-Service informiert:

Pflichtumtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen

§ 24a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 8e der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt den Pflichtumtausch von Führerscheinen. Hiernach müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis spätestens zum 19. Januar 2033 in einen neuen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Die neuen Führerscheindokumente haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Der Umtausch erfolgt zur Vermeidung einer Überlastung sowohl der Fahrerlaubnisbehörden als auch des Führerscheinkartenherstellers gestaffelt nach den unten stehenden Tabellen. In der nun beginnenden ersten Phase müssen **nur Führerscheine der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden**.

Der Antrag auf Umtausch in einen neuen Kartenführerschein ist von den betroffenen Personen, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Kirkel wohnen, beim Bürger-Service der Gemeinde Kirkel zu stellen. Auf Grund der aktuellen Zugangsregelung des Rathauses ist dies nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06841 80980 möglich. Für einen reibungslosen Ablauf sollten die von der ersten Umtauschphase betroffenen Personen rechtzeitig vor Fristende (spätestens 3 Monate) einen Termin für die Beantragung des neuen EU-Scheckkartenführerscheins vereinbaren.

Bei Antragstellung müssen Sie Ihren bisherigen Führerschein, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen. Zusätzlich benötigen Sie, sofern der bisherige Führerschein nicht von der Gemeinde Kirkel ausgestellt wurde, eine sogenannte „Karteikartenabschrift“ (= Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister). Die Karteikartenabschrift erhalten Sie von der ausstellenden Behörde Ihres bisherigen Führerscheins. Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 €.

Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerschein umzutauschen ist. Nach Ablauf der in der Tabelle genannten Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Zur Gewährleistung einer möglichst langen Gültigkeit des neuen Führerscheins und zur Vermeidung einer Überlastung des Bürger-Service der Gemeinde Kirkel wird empfohlen, dass aktuell nur die von der jetzigen Umtauschphase betroffenen Personen (Geburtsjahrgänge 1953 – 1958) einen Antrag auf Ausstellung eines neuen EU-Scheckkartenführerscheins stellen. Alle anderen -im Laufe der nächsten 11 Jahre- Umtauschpflichtigen werden gebeten, den Umtausch erst ca. 3 bis 6 Monate vor dem jeweiligen Fristablauf zu beantragen; der Bürger-Service wird hierzu jährlich in den Kirkeler Nachrichten informieren.

Fristen für den Umtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen:

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (= alter Führerschein im Papierformat, sog. „grauer oder rosa Lappen“):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2023
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 (= alter Scheckkartenführerschein ohne Ablaufdatum) **ausgestellt worden sind:**

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841/8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Das Standesamt informiert



Frau Sabine Hofäcker und Herr Franz Raquet, beide wohnhaft in Kirkel, Weiherstraße 27, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 22. Mai 2021 in der Limbacher Mühle statt.

Frau Annika Wagner und Herr Jan Gerrit Gräser, beide wohnhaft in Kirkel, Burgstraße 50, haben auch die Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 27. Mai 2021 in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Regelung zum Genesenennachweis

Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises informiert.

Nach dem Bundestagsbeschluss am 6. Mai hat auch der Bundesrat der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zugestimmt.

Die Verordnung regelt die Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen. Sie nimmt die Beschränkung privater Zusammenkünfte, nächtlichen Ausgangssperren, Ausübung von Sport sowie Quarantänepflichten für geimpfte Personen und genesene Personen zurück. Weiterhin gilt die Einhaltung die AHA-L-Regeln.

Für Geimpfte gelten die Erleichterungen ab Tag 15 nach der Zweitimpfung. Als Nachweis gilt das Impfbuch bzw. die Impfbescheinigung. Für Genesene ohne Schutzimpfung ist dies ein positiver PCR-Labornachweis, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Vorerst erhalten zunächst 3.200 Personen - rückwirkend vom 22. April 2021 bis 15. November 2020 - ab Mitte der 20. Kalenderwoche per Post einen Genesenennachweis als Bescheinigung einer überwundenen COVID-19-Infektion. Genesene, bei denen die Infektion schon länger zurückliegt und die dann nur eine Impfung erhalten, müssen individuell bearbeitet werden bzw. können ggf. auch eine Bescheinigung beim Hausarzt erhalten. „Bis zum Versand des Genesenennachweises kann nach überstandener Infektion der zugestellte Quarantänebescheid mit dem Enddatum der Quarantäne der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden“, rät Amtsärztin Dr. Sigrid Thomé-Granz. Neue Fälle nach dem 22. April werden automatisch nach Ablauf der gesetzten Frist von 28 Tagen gerechnet ab positiver Testung die Bescheinigung über die positive Testung mittels PCR erhalten, die als Genesenennachweis gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen

zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) verwendet werden kann.

Informationen zum Genesenennachweis: Julia Brings, Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises, Email: Gesundheitsamt-Registrierung@saarpfalz-kreis.de.

Infotelefon zum Coronavirus erweitert

Für Fragen an das Gesundheitsamt zu Schulen und Kitas wird die allgemeine Hotline 104-7306 ergänzt.

Ab 17. Mai ist für Fragen zu Schul- und Kitaangelegenheiten im Kontext zu Corona, die das Gesundheitsamt betreffen, ein weiteres Infotelefon eingerichtet. Die neue Hotline für Fragen nach Testergebnissen, Quarantänezeiten etc. ist unter 06841 104-7307 außer an Feiertagen montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr erreichbar. Die allgemeine Corona-Hotline 06841 104-7306 ist mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr erreichbar.

Nach wie vor ist die Hotline des saarländischen Gesundheitsministeriums zu den Themen Corona, Impfen und Testmöglichkeiten unter der Nummer 0681 501-4422 von Montag bis Sonntag zwischen 7 und 20 Uhr erreichbar.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Wildtierschutz und Anleinplicht für Hunde

Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. Juni) müssen Hunde gemäß den Bestimmungen des saarländischen Jagdgesetzes außerhalb eingefriedeter Flächen (die sie nicht verlassen können) angeleint werden.

Ausgenommen hiervon sind nur Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind. Befreit von der Anleinplicht sind auch diejenigen Hunde, die zuverlässig den Bereich der Wege nicht verlassen. Zu dem „Bereich von Wegen“ zählt auch der Bereich „ein paar Meter“ neben dem Weg. Entscheidend kommt es darauf an, dass ein Hund, der neben dem Weg läuft, sich jederzeit im Blickfeld der den Hund führenden Person befindet und von dieser zuverlässig abgerufen und bei Bedarf direkt an die Leine genommen werden kann. Somit werden Hunde, die gehorsam sind und Wildtiere nicht beunruhigen oder gefährden (und nur solche sollten überhaupt unangeleint laufen!), in ihrer Freiheit weiterhin nicht beschränkt.

Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, sondern auch die dauerhaft angelegten oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Dagegen sind Maschinenwege, Rückeschneisen sowie Fußpfade keine Wege, so dass Hunde dort angeleint geführt werden müssen!

Hunde beispielsweise auf Wiesen, Feldern oder auf Fußpfaden und Waldflächen frei laufen zu lassen, ist daher verboten, denn gerade an diesen Orten stören freilaufende Hunde das Wild erheblich.

Die Missachtung der Anleinplicht kann nach § 49 SJG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Spazierengehen und dabei Müll sammeln?



Vielen fällt beim Spaziergang seit einem Jahr verstärkt Müll am Wegesrand auf. Achtlos weggeworfene Taschentücher, leere Flaschen, Hundekotbeutel, Atemschutzmasken...

Das ist an sich kein neues Phänomen – vielleicht abgesehen von den Masken. Trotzdem gab es neben Corona im Laufe des letzten Jahres auch viele Schlagzeilen über vermehrte illegale Müllentsorgungen. Bauhöfe der Gemeinden, aber auch Saarforst und andere öffentliche Stellen berichten über zunehmende Müll-Ablagerungen. Der Saarforst hat deshalb im letzten Jahr an einigen Waldwegen großformatige Infoschilder aufgestellt, um zu zeigen, wie lange verschiedene Abfallarten brauchen, um in der Natur zu verrotten. Erst kürzlich hat die Stadt Homburg die Zufahrt zum Schlossberg ab einer gewissen Uhrzeit nur noch für Berechtigte gestattet, da man auch dort der Müllberge nicht mehr Herr wurde. „Wir vom Biosphärenzweckverband Bliesgau appellieren eindringlich an alle Naturgenießer und Waldnutzer, Dinge, die sie in den Wald und die Landschaft mitbringen, auch wieder mitzunehmen und nicht als Müll zu hinterlassen“ betont der Verbandsvorsteher und Landrat Dr. Theophil Gallo. „Weder

Förster noch Bauhöfe haben die Zeit, Wanderern hinterher zu fegen und deren Müll zu entsorgen. Das ist nicht deren Aufgabe, es kostet unnötig Geld. Die Verantwortung liegt bei jedem Einzelnen, das ist schlicht eine Sache des Anstands. Es gehört sich nicht und ist kein Ruhmesblatt für die Region. Vom Schaden für die Natur mal ganz abgesehen“.

Wer als Spaziergänger und Naturgenießer darüber hinaus selbst aktiv werden und der Natur beim nächsten Spaziergang etwas Gutes tun möchte, kann Handschuhe und eine Mülltüte mitnehmen und am Wegesrand beim Wandern nebenbei mal Müll auf sammeln. Auch um Anderen deutlich zu zeigen, dass man diese „Sauerei“ an seinem Wanderweg nicht will. Dabei ist man im Saarland auch nicht alleine. Im Netzwerk „CleanUp Saarland“ (<https://cleanup.saarland/>) haben sich Menschen versammelt, die dem Müll in der Natur den Kampf angesagt haben. Sie ziehen regelmäßig los und helfen so der Umwelt. In den sozialen Medien findet man Bilder ihrer besonders kuriosen und teilweise erschreckenden Funde.

Da 2021 aufgrund der Corona-Lage das vom EVS organisierte Großreinmachen „Saarland Picobello“ zum zweiten Mal entfällt, dankt die Natur es einem auf jeden Fall, wenn man beim Spaziergang in der Biosphäre Bliesgau Wald und Feld entlang der Wege vom Müll befreit. Wegen der Brut- und Setzzeit, die Zeit, in der die Vögel brüten bzw. Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen, sollte man den Wald und die Felder nicht betreten, sondern am Wegesrand bleiben.

Im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Mörsch,

Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

Entsorgungsverband Saar

Ärger am Altpapiercontainer? - Muss nicht sein!

Entsorgungsverband Saar appelliert an die Mitwirkung von Bürger*innen und Gewerbebetrieben

Öffentliche Altpapiercontainer stehen den saarländischen Bürger*innen in allen EVS-Kommunen zu den angegebenen Uhrzeiten als leicht zugängliche und kostenlose Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung. Entsprechend gut werden sie auch angenommen und ganzjährig intensiv frequentiert.

Allerdings kommt es immer wieder zu Situationen, in denen die Einfüllöffnungen durch große, sperrige Kartonagen verstopft sind und sich vor dem Container dadurch zahlreiche Tüten und Kartons häufen. Das führt dann zum einen zu einem „Schandfleck“ im Ortsbild, zum anderen zu einer potenziellen Gefahrenquelle für die Benutzer sowie z.B. für Fußgänger*innen. Anwohnern, Müllwerkern und Kommunen macht dies gleichermaßen zu schaffen. Hinzu kommt der Ärger, den man - vollbepackt am überfüllten Container ankommend - verspürt.

Pandemiebedingt ist der Anteil an Pappe und Kartonagen im Zuge der Nutzung des Online-Einkaufs derzeit besonders hoch.

Durch Berücksichtigung einiger Tipps können die Kapazitäten der Container weitestgehend ausgeschöpft werden:

- Abfallreduzierung bereits beim Kauf einplanen, z.B. durch Einkauf bei einem lokalen Anbieter oder Sammelbestellung innerhalb der Familie,

- Wiederverwendung von Papier, Pappe und Kartonagen z.B. als nochmalige Verpackung, Stauraum für Aufräum- und Umzugsaktionen, zum Basteln und als Kinderspielzeug (Papphäuser, Bewegungsspiele), als Einstreu, Versteck oder Beschäftigungsmittel für Haustiere oder sogar als „Futter“ für die Feuerschale oder den Kaminofen,

- Vorheriges Zerreißen oder Zerschneiden von Pappe und großen Kartons in handliche, flache Stücke spart Platz beim Transport, erhöht die Möglichkeit, eine größere Menge am Container in kürzerer Zeit einzufüllen und vermeidet das Verstopfen der Containeröffnungen. Kartonagen, die einfach nur zusammengedrückt werden, gehen im Container wieder auf und beanspruchen ein großes Volumen.

- Nutzung des Angebots an Entsorgungsalternativen: Sind tatsächlich einmal alle Container am zunächst gewählten Standplatz restlos befüllt, kann das Material zu einem Ausweich-Standplatz oder zu einem EVS Wertstoff-Zentrum gebracht werden (Anschriften und Öffnungszeiten der Wertstoff-Zentren unter www.evs.de).

Gewerbebetrieben ist die Nutzung der Depotcontainer im öffentlichen Raum lediglich für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen gestattet. Aber auch hier sollten die Einfülltipps beachtet werden. Größere Mengen müssen über private Entsorger einer Verwertung zugeführt werden.

Generell werden alle Container regelmäßig geleert, so dass es nie zu längeren Engpässen kommt. Werden komplett gefüllte Container über mehrere Tage nicht geleert, sollten die Mitarbeiter*innen des EVS Kunden-Service-Center (Tel. 0681 5000-555, service-abfall@evs.de) informiert werden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Energetische Gebäudesanierung - Wege durch den Förderdschungel

Am Donnerstag, dem 27. Mai, und am Dienstag, dem 1. Juni, bietet die Verbraucherzentrale einen Online-Vortrag zum Thema Fördermittel für energetische Gebäudesanierung an. Die Veranstaltung beginnt jeweils um 18:00 Uhr und dauert ca. 1 Stunde. Anschließend können die Teilnehmer noch 15 - 30 Minuten ihre Fragen im Chat stellen.

Hohe Energiekosten veranlassen viele Hausbesitzer, über energetische Gebäudesanierungen und/oder Heizungserneuerungen nachzudenken. Doch wie schaffen sie es, die dafür notwendigen Investitionen zu stemmen? Hierbei hilft die Bundesregierung mit Förderprogrammen. Es gibt Kredit- und Zuschussprogramme, Förderprogramme zur energieeffizienten Sanierung oder zur Nutzung erneuerbarer Ener-

gien, zur Dämmung, zum Austausch der Fenster, zur Optimierung von Heizungsanlagen und zur Baubegleitung.

Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, behandelt Fragestellungen wie: Wer kann eine Förderung beantragen? Was bedeuten die technischen Mindestvoraussetzungen? Können mehrere Förderprogramme gleichzeitig genutzt werden? Wann, wo und wie können Anträge gestellt werden?

Mit diesem Vortrag soll den Eigenheimbesitzern der Weg durch den Förderdschungel erleichtert werden.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung zum Online-Vortrag unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>

Wenn die Termine zum 27. Mai ausgebucht sind, zeigt der Anmeldelink automatisch den nächsten Vortrags-Termin zum gleichen Thema am 1. Juni an.

Welche Heizung für mein Haus?

Am Dienstag, den 08. Juni und am Dienstag, den 6. Juli bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Heizungserneuerung an. Der Vortrag beginnt um 18:00 Uhr und dauert inkl. Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die Ihre Heizung erneuern wollen oder müssen.

Die Beschlüsse des Klimakabinetts der Bundesregierung zeigen, dass sich künftig die Erzeugung von Wärme massiv ändern muss. Ob es die zunehmende Verteuerung von Gas und Öl durch die CO₂-Steuer oder das diskutierte Verbot von Ölheizungen ab 2026 ist, Verbraucher sind verunsichert.

Christine Mörgen, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, gibt einen Überblick über mögliche Heizsysteme unter Einbeziehung erneuerbarer Energie. Erklärt werden auch die Förderprogramme der Bundesregierung bei Heizungserneuerung.

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung unter: www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen

Individuelle Beratung

Wer sich für eine individuelle Beratung zum Thema Heizungserneuerung interessiert, kann sich unmittelbar an die Verbraucherzentrale wenden.

„Am Markt gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Technologien“, erläutert Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Man einer denkt an Heizen mit Strom, zum Beispiel Elektrodirektheizung auf der Basis von Infrarot-Technologie oder auf der Basis einer Luft-Wasser-Wärmepumpe. „Für alte, unsanierte Gebäude ist Heizen mit Strom allerdings in der Regel nicht empfehlenswert“, erklärt die Expertin. „Das System muss zum Gebäude passen“.

Standard bei konventioneller Heiztechnik sind heute Brennwertkessel für Erdgas oder Heizöl. Die Anschaffungskosten sind moderat, neben der schlechten Klimabilanz ist jedoch damit zu rechnen, dass die Heizkosten wegen steigender CO₂-Abgaben immer teurer werden. In Form von Pellets oder Scheitholz kann auch Holz als erneuerbarer Brennstoff eingesetzt werden, entweder in Ofen oder in Heizkesseln. Die Systeme sind ausgereift und stellen eine gute Alternative dar. Die hohen Investitionskosten werden in der Regel durch geringe Betriebskosten ausgeglichen.

Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung können mit beiden Systemen kombiniert werden. Nachdem die Investition getätigt ist, fallen nur noch sehr geringe Betriebskosten an. Die Sonne schickt keine Rechnung.

Je nach gewählter Heizungsanlage gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, die in Anspruch genommen werden könnten. Die Anträge müssen vor der Auftragserteilung gestellt werden.

Mehr Informationen zur Auswahl des Heizsystems und zu Förderprogrammen gibt es bei der Verbraucherzentrale. Experten informieren anbieterunabhängig und individuell. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Ein Eignungs-Check Heizung beim Verbraucher zu Hause kostet 30 Euro Eigenanteil.

Informationen hierzu gibt es auch unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de. Termine zur Beratung können saarlandweit unter 0681 / 50089 15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 vereinbart werden. Die Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich unter energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten, sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Biosphäre Bliesgau - die Modellregion für nachhaltiges Leben in der Kulturlandschaft

Online-Vortrag mit Staatssekretär Sebastian Thul

Die Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und dem Verband der Volkshochschulen des Saarlandes am Dienstag, 1. Juni, um 17.30 Uhr einen interaktiven Vortrag zum Thema Biosphäre Bliesgau.

Die Biosphäre Bliesgau ist keine Modellregion unter einer Glasglocke. Sie lebt von Veränderungen durch Menschenhand, von Bewirtschaft-

tung im Einklang mit der Natur und von der nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen. Ihre unterschiedlichen Kernzonen haben unterschiedlichen Nutzen. Was diese besondere Kulturlandschaft im Saarland ausmacht und wie sich die Bürgerinnen und Bürger damit identifizieren, darüber berichtet Umweltstaatssekretär Sebastian Thul im Online-Vortrag. Alle sind eingeladen, sich zu informieren und mitzudiskutieren.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es unter Tel. (06842) 9243-10 und (06842) 946391, unter www.kvhs-saarpfalz.de sowie unter spk.vhsen.de. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink zum Vortrag.

Puppe „Päckchen“ setzt mit engagierten Akteuren ein Zeichen für bessere Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie

Online-Veranstaltung „Vom Baumwollfeld zum Ladentisch“ zur Fashion Revolution Week und zur Lieferkette mit Schaufensteraktion im Weltladen St. Ingbert

Die Puppe „Päckchen“ sagt, sie sei ja selbst ein Textil. Das ist richtig. Die Stimme gibt ihr Melanie Streibelt, Puppenspielerin und Fachreferentin für den fairen Handel. Gemeinsam mit Peter Weichardt, Fachpromotor für fairen Handel, moderierten die Drei die Online-Veranstaltung „Vom Baumwollfeld zum Ladentisch“ zur Fashion Revolution Week und vertraten die Fairtrade-Initiative Saarland. Die studierte Literatur-, Geschichts- und Theaterwissenschaftlerin wird coronabedingt zum Glück statt in Präsenz auch für das ein oder andere Online-Projekt beauftragt. Melanie Streibelt: „Es freut mich, zu erleben, dass so viele Menschen sich Gedanken um eine bessere Zukunft machen. Die Veranstaltung war von einem offenen, kooperativen und konstruktiven Geist geprägt. Das macht Lust auf mehr, und ich hoffe, dass wir gemeinsam an der Sache bleiben, jeder auf seine Weise und doch alle miteinander.“ Zur Sprache kamen Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie, verantwortungsvoller Kleiderkauf und das Lieferkettengesetz, das Unternehmen verpflichten soll, ihre Zulieferer auf umweltschädliche und schlechte Arbeitsbedingungen zu kontrollieren, und in Haftung zu nehmen. Flankierend hierzu startete der Weltladen in der St. Ingberter Kaiserstraße eine Schaufensteraktion mit Bildertafeln, Informationsplakaten und einem Modemüllberg, den eine Kundin zur Verfügung gestellt hatte. Landrat Dr. Theophil Gallo bei seiner Begrüßung: „Ich bin den Initiatoren dankbar, dass sie mit dieser besonderen Aktion aufmerksam machen auf Themen, mit denen wir uns beschäftigen müssen. Das sind die schlechten Arbeitsbedingungen der Menschen, die geringe Sensibilität der Menschen mit Blick auf diese Arbeitsbedingungen.“

Die Fairtrade Initiative Saarland, die Fairtrade Stadt Homburg und der Fairtrade Saarpfalz-Kreis hatten Tamara Enhuber, Rita Monz, Dr. Hans Peter Schwarz, Lisa Renz und Lars Schuffenhauer als ImpulsgeberInnen eingeladen, um mit ihnen und den fast 50 Teilnehmenden darüber zu diskutieren, wie man sich durch eigenes Konsumverhalten und/oder auch politisch engagieren kann.

Tamara Enhuber arbeitet als Fachpromotorin für global verantwortliches Wirtschaften für den Verein mehr Wert!. Als ausgebildete Soziologin hat sie etliche Jahre zu verschiedenen Formen von Zwangsarbeit in Indien geforscht und in diesem Zusammenhang vor Ort viele Gespräche mit Menschen geführt, die unter extremsten Bedingungen von Zwangsarbeit gearbeitet und gelebt haben. Diese Begegnungen und Gesichter haben sie so nachhaltig beeindruckt, dass sie sich vor einigen Jahren entschieden hat, sich aus der Wissenschaft zu verabschieden, um dem Thema „moderne Sklaverei“ über Vorträge, Veranstaltungen und Aktionen ein breiteres Gehör zu verschaffen. „Kommunen und Landkreise spielen eine wichtige Rolle in der Erfüllung der UN-Nachhaltigkeitsziele. Eine sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung wäre ein weiterer wirkungsvoller Beitrag, in dem auch die Wirtschaft mit ins Boot geholt werden könnte“, erklärt Tamara Enhuber.

Rita Monz, Mitglied im Diözesanvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im Bistum Trier und Sprecherin des Arbeitskreises „Frauen stärken – Gewalt überwinden.“ ist das Engagement der kfd für gerechte, gewaltfreie und nachhaltige Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EINEN Welt wichtig. Sie stellte das Spendenprojekt „Starke Frauen. Faire Arbeit in Bangladesch. kfd für Menschenrechte in der Modeindustrie“ in Kooperation mit der Frauenrechtsorganisation FEMNET vor. „Die Corona-Pandemie hat die Situation der Frauen und ihrer Familien noch einmal verschärft. Rund drei Milliarden Aufträge aus Europa und der Welt wurden storniert oder eingefroren. Viele ArbeiterInnen wurden entlassen oder sind gezwungen, Lohnkürzungen hinzunehmen“, berichtete Monz.

Dr. Hans Peter Schwarz, stiller Teilhaber von Grüntreifen, einem Fachgeschäft für nachhaltige, faire und ökologische Mode in Saarbrücken, ging ausführlich auf die Lieferkette ein: „Profit und Wachstums-Dogma dürfen zukünftig nicht mehr die alleinigen Treiber und Kraftstoff von Unternehmen sein. Denn sie sind verantwortlich für Ausbeutung sowohl der umweltbezogenen als auch der humanen Ressourcen.“

Lisa Renz, Lehrerin für Deutsch, Biologie und Religion, Didaktiklerin und stellvertretende Schulleiterin, stellte mit Lars Schuffenhauer, Lehrer für Deutsch und Physik und Leiter des Nachhaltigkeitsprojektes EWA plus die nachhaltige Schulaktivitäten wie eine Imkerei und eine Hühnerhaltung und die Entwicklung des fairen Schul-T-Shirts an der Gemeinschaftsschule Mandelbachtal-Schmelzerwald vor. Sie konstatierten: „Ein Großteil der Jugendlichen hat sich vor der Thematisierung im Unterricht noch nie damit befasst, unter welchen Bedingungen ihre Kleidung gefertigt wird. Nachhaltige Strukturen

entstehen nur durch Vorbildfunktion der Erwachsenen. Damit Jugendliche überhaupt Verantwortung übernehmen können, müssen wir ihnen das hierzu nötige Wissen mit auf den Weg geben.“

Weitere Infos: AG Fairtrade beim Saarpfalz-Kreis, Email: fairtrade@saarpfalz-kreis.de, Tel. 06841 / 104-7230 und www.faires-saarland.de.



Die Puppe „Päckchen“ besucht den Weltladen in der St. Ingberter Kaiserstraße. Dort wurde mit entsprechender Dekoration auf die Anliegen der Fashion Revolution Week hingewiesen Foto: Melanie Streibelt



Baumwoll-Arbeiterin Sapna Mandloi von Pratibha aus Indien Foto: Suzanne Lee, Fairtrade Deutschland

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth. Sach 4,6

Worte des Lebens

Der Pfingsttag kennt keinen Abend,

denn seine Sonne - die Liebe – geht nie unter.
Theodor Fontane, 1819 - 1898, dt. Dichter

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Konfirmation in Limbach des Jahrganges 2020 - Gruppe I - an Pfingstsonntag, 23.05.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt je zur Hälfte für „Hoffnung für Osteuropa“ und die Arbeit der Kirchengemeinde.

Bitte beachten Sie die Anmerkung zur Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ im Anschluss an die Gottesdiensthinweise.

Konfirmation in Limbach des Jahrganges 2020 - Gruppe II - am Sonntag, Trinitatis, 30.05.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmation des Jahrganges 2020 in Limbach

An Pfingstsonntag, 23.05.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche um 10.00 Uhr von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Flaum	Sebastian		Limbach
Safonov	Nastja	Weierstr. 16	Limbach
Schwarz	Celina	Hauptstr. 127	Limbach

Am Sonntag, Trinitatis, 30.05.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche um 10.00 Uhr von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Brookes	Liam	Kirchenstraße 19	Limbach
Imbsweiler	Hannah	Kiefernweg 1	Limbach
Kniest	Luca-Collin	Ortsstraße 71	Altstadt

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus gegebenem Anlass die Konfirmations-Gottesdienste ausschließlich den Konfirmand/Innen und ihren Familien vorbehalten sind.

Alternativ können wir Ihnen die Gottesdienste in Kleinottweiler und Niederbexbach anbieten:

Pfingstsonntag, 23.05., 10:00 Uhr, Kleinottweiler, Vikarin Christmann
Pfungstmontag, 24.05., 10:00 Uhr, Niederbexbach, Vikarin Christmann
Sonntag, Trinitatis, 30.05., 10:00 Uhr, Niederbexbach, Vikarin Christmann

Voranmeldung erbeten an:

Pfarramt 2 - Pfrin. Ganster-Johnson: Tel. Nr. 06826 / 2784 oder per Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Anmerkung zur Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ an Pfingstsonntag:

„Brücken bauen - Sprache und Begegnung“ - unter diesem Motto steht die diesjährige pfälzische Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Die Kollekte unterstützt 10 Projekte in Osteuropa, z. B. in Georgien, Moldawien, Polen, Rumänien, Weißrussland und der Ukraine, meist diakonische Einrichtungen. Daher bitten wir um Ihre Spende, um diese humanitären Projekte auch weiterhin effektiv unterstützen zu können:

Spendenkonto:
Hoffnung für Osteuropa
Evangelische Bank eG
IBAN: DE50 5206 0410 0000 0025 00
BIC: GENODEF1EK1

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
Kirchenchor: Marianne Hofbeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/
email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst mit Feier des Abendmahls am Pfingstsonntag, den 23. Mai beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die einem lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

22.05. Samstag Pfingsten

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier,
Amt (Jgd) für Norbert Lang, für Theo und Renate Schmitt und für Arther und Ilse Lang, Amt für Maria Paul und Ger-trud Peters, Amt für Anna Noll (Jgd) und für verstorbene Angehörige, Amt für Robert Engelmann

23.05. Sonntag Pfingsten

10:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier,

Amt für Ottmar Schuler (Jgd) und alle Angehörigen der Familien Schuler und Ehrmanntraut, Amt für Edmund und Hilde Walle und für die Verstorbenen der Familie Hubert Feuerstein

10:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier
11:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Neven Born
18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

24.05. Montag Pfingsten

10:00 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

26.05. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

27.05. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Ernst Priester, für Otto und Karo lina Hemmerling, für Norbert Hemmerling, für Gertrud Ha ger und für Karola Detemple

29.05. Samstag Dreifaltigkeitssonntag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Irene Zengerle und für verstorbene Geschwister

30.05. Sonntag Dreifaltigkeitssonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Johannes Donauer, anschl. Fair-Verkauf
12:00 Uhr Lautzkirchen Taufe
18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier

02.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier
Die **Kollekte** an Pfingsten ist für **RENOVABIS** bestimmt.

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan für den Publikumsverkehr geschlossen.

traktiver gestaltet werden. Geplant war, den kleinen Park in einen barrierefreien „Garten der Sinne“ umzugestalten, der jeden, auch Menschen mit Behinderung, zum Verweilen einlädt.

Ein Höhepunkt sollten dabei sechs Modelle historischer Denkmäler des Biosphärenreservates Bliesgau werden, kleine Kunstwerke, die von der AQUIS in akribischer Kleinstarbeit über hunderte von Stunden gefertigt wurden. Burg Kirkel, der Altstadter Glockenturm und die Limbacher Elisabethkirche sowie der St. Ingberter Stiefel, die Klostermauer Wörschweiler und der Gollenstein sollten in Miniatur bunt bepflanzte Hochbeete zieren und von Menschen mit Sehbehinderung erstartet werden.

Doch noch bevor der Kirkeler „Garten der Sinne“ offiziell eingeweiht werden konnte, muss das Projekt leider schon wieder abgebrochen werden. Alle Modelle wurden bereits Opfer sinnloser Beschädigungen. Vandalen haben schon drei Stück gänzlich zerstört, während der Rest als Zielscheiben für Steinwürfe missbraucht wurde und entsprechende Schäden aufweist. Die Modelle werden deshalb in Kürze wieder entfernt.

Es tut uns ganz besonders für die Bürgerinnen und Bürger leid, die das Projekt zu schätzen wussten und sich an den Kunstwerken erfreut haben. Doch es macht wenig Sinn, die Modelle immer wieder mit hohem Kosten- und Zeitaufwand zu reparieren. Deshalb wurde entschieden, die Kirkeler Modelle vor dem Rathaus in Limbach in den neu gestalteten Blumenbeeten aufzustellen. Hoffentlich schützt sie die etwas exponiertere Lage vor weiteren Zerstörungen. Die Hochbeete auf dem Alten Friedhof werden nun ohne die Modelle schön bepflanz. Es ist bedauerlich, dass ein Inklusionsprojekt so zugrunde geht.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, die Augen offen zu halten und bei verdächtigen Aktivitäten an den Hochbeeten oder den Modellen sofort die Polizei zu informieren.



Foto: Dieter Klein

erLESEN! Literaturtage im Saarland - Livestream aus der Limbacher Mühle

Seien Sie von zu Hause aus dabei – wir streamen für Sie live aus der Limbacher Mühle. Sie brauchen dazu bloß eine gültige email-Adresse und einen Internetzugang für youtube.

Ticket je 8 Euro – in der Buchhandlung Hahn oder bei Ticket Regional Gerne können signierte Bücher vorab in der Buchhandlung Hahn bestellt werden oder bereits gekaufte Bücher kann man signieren lassen.

06.06.2021 – Esther Becker liest aus „Wie die Gorillas“- 11.00 Uhr Matinee Livestream

Unser gesellschaftspolitisches Event mit Gegenwartsliteratur aus Berlin!

Abnehmen, ohne anderen davon zu erzählen, den Rasierer auf dem Weg in die Schwimmbaddusche verstecken, schminken, als wäre alles von Natur aus so. In ihrem Debütroman „Wie die Gorillas“ beschreibt Esther Becker das Erwachsenwerden junger Frauen in einer Gesellschaft, die behauptet, alle könnten selbst bestimmen. Doch gehört sich Manches und Anderes nicht. Wo verlaufen die Grenzen zwischen ausgelebter Individualität und den Anstrengungen dazuzugehören? Wie soll der Körper aussehen, wie sich benehmen – ob beim Sportunterricht, in der Schule, unter Freundinnen oder in Beziehungen?

Lustvoll, pointiert, mit viel Humor und mit der Drastik, die es benötigt, erzählt Becker vom gesellschaftlichen Druck, der auf jungen Frauenkörpern lastet.

Das politisch und gesellschaftskritisch wichtige Buch von Esther Becker über das Aufwachsen junger Frauen im Patriarchat, erschienen beim preisgekrönten Berliner Verbrecher Verlag.

11.06.2021 – Andrea Russo liest aus „Bernsteinsommer“ – Zucker-süße Lesung um 19.00 Uhr

Ein Feelgood-Roman mit Meer-Gefühl und dem herrlichen Kuchenduft einer guten Bäckerin!

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Projekt Garten der Sinne aufgrund von Vandalismus vorzeitig abgebrochen

In einem gemeinsamen Projekt der AQUIS, der Gemeinde Kirkel und des Heimat- und Verkehrsvereins Kirkel sollte der entwidmete Friedhof in Kirkel - Neuhäusel als Erholungsfläche inmitten des Ortes at-

Für all diejenigen, die sich ihre Karten in der Buchhandlung Hahn abholen, gibt es eine süße Überraschung.

Urlaubsfeeling am Meer – lassen Sie sich vom neuen Anne Barns Roman auf Rügen entführen, mitten in ein romantisches Abenteuer um die Konditorin Christina, die im Atelier ihres dementen Vaters ein geheimnisvolles Bild findet – und sich auf die Suche begibt...

Mit den Malweibern von Hiddensee, über das Glück einer großen Familie, dem Umgang mit der Alzheimer Krankheit und natürlich – über die eigene Berufung und das Finden von Glück (und Bernstein). Bei Fragen und Interesse rufen Sie an und reservieren Ihre Karte unter 06841/171525 oder info@buchhandlung-hahn.de

Ihre Feuerwehr informiert

Ausbildungslehrgang „Atenschutzgeräteträger“ Feuerwehr Homburg

Montag, 03.05.2021 bis Samstag, 08.05.2021

Homburg/Kirkel. Im Zeitraum von Montag, den 03. Mai, bis einschließlich Samstag, den 08. Mai 2021, hat die Feuerwehr Homburg einen eigenen Ausbildungslehrgang „Atenschutzgeräteträger“ für die Feuerwehr Kirkel organisiert und durchgeführt. Die Durchführung eines gemeinsamen, wehrübergreifenden Lehrgangs war aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen leider nicht möglich.

Unter Beachtung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregulungen wurden viele praktische und theoretische Inhalte rund um das – für die Feuerwehr essentielle – Thema „Atenschutz“ vermittelt.

Neben technischem Hintergrundwissen zum Atemschutzgeräteeinsatz, taktischen Vorgehensweisen bei der Absuche von Brandräumen oder Verhaltensweisen im Notfall wurden diverse Übungen zu konkreten Einsatzmöglichkeiten absolviert.

Abschließend wurde das Gelernte im Rahmen eines schriftlichen Leistungsnachweises sowie einer praktischen Abschlussübung überprüft.

Letztlich konnten alle Kirkeler Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Abschlussprüfungen des Lehrgangs erfolgreich bestehen.

Die Feuerwehr Kirkel bedankt sich ausdrücklich bei den Homburger Kameradinnen und Kameraden für die hervorragende Organisation und Durchführung des Atemschutzgeräteträger-Lehrgangs. (kd)



Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät, die in ein paar Tagen in den Garten umziehen. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“** wieder durchgeführt. Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und soziale Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel – Limbach und Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zu „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841-981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue **Ausstellung von großformatigen Fotos** hängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt. Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

VdK-Ortsverband Altstadt/Limbach

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK-Ortsverbandes Altstadt/Limbach,

es ist mal wieder an der Zeit, Grußworte zu senden und auch ein klein wenig positiv in die Zukunft zu blicken, was die Situation mit den Einschränkungen durch Corona anbelangt.

Es scheint sich die Meinung durchzusetzen, dass es so nicht weitergehen kann und, dass wir mit den sinkenden Ansteckungsraten wohl wieder planen können. Planen in Richtung Treffen und Feiern und auch das Wichtigste von allem: „gemeinsam und nicht einsam“ mit all unseren Bekannten und Freunden Nachmittage und Abende in trautem Kreise zu verbringen.

Ich bin sicher: Es gibt viel zu erzählen; denn jeder hat die vergangenen Tage, Wochen und Monate anders erlebt, hat auf vieles verzichtet müssen und hat sich mit Trauer, Wut, Verzweiflung, aber auch mit Freude ganz allein gelassen gefühlt und hat ganz bestimmt unsere Gemeinschaft und unseren Trost vermisst.

Wir konnten ja leider nicht kondolieren und auch nicht gratulieren, aber unser 1. Vorsitzender, Andreas Schwarz, hat versprochen, dieses nachzuholen.

Lasst uns alle die Daumen drücken, dass wir uns so bald wie möglich wieder treffen können.

Der Vorstand

IGBCE Ortsgruppe Kirkel - Blieskastel

Solitär ist Zukunft - das ist das Leitmotiv der Gewerkschaften

Du? Sie? Er? Ich? Nein: WIR!

Wenn wir in den langen Monaten der Pandemie eines gelernt haben, dann das: Niemand bewältigt diese Krise allein. Nur als Wir, nur wenn wir gemeinsam handeln, finden wir den Weg in eine gute Zukunft. Mit guten Arbeitsbedingungen für alle in einer gesunden Umwelt. Nur gemeinsam mit allen Beschäftigten und mit Unternehmen, die ihrer gesellschaftliche Verantwortung gerecht werden und nicht auf schnelle Profite setzen, wird es uns gelingen, rasch die Krise zu überwinden.

Nur gemeinsam werden wir die weitere Spaltung der Gesellschaft verhindern. Wenn nicht jeder nur an sich denkt, sondern wenn wir füreinander einstehen, werden wir unsere Demokratie stärken. Solidarität ist für uns kein Fremdwort, sondern gelebter Alltag

Solidarität ist die Zukunft der Arbeitswelt: Die Beschäftigten sind dort viel besser durch die Krise gekommen, haben mehr verdient und sind besser geschützt, wo sich viele in Gewerkschaften organisieren. Denn in solchen Betrieben konnten und können sie sich gegenseitig unterstützen, mitbestimmen und für gute Tarifverträge kämpfen. Und nur gemeinsam können wir die Transformation der Arbeitswelt im Sinne der Arbeitnehmer*innen gestalten.

Solidarität ist die Zukunft des Sozialstaats: Nicht der Markt hat uns durch die Krise geholfen, sondern ein starker Sozialstaat. Deswegen gilt es nach der Krise mehr denn je, den Sozialstaat zu stärken und auszubauen. Unsere Systeme der sozialen Sicherung müssen allen ausreichenden Schutz bieten. Facharbeitern und Angestellten genauso wie Soloselbständigen und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Solidarität ist die Zukunft der Bildung: Kinder aus reichem Elternhaus kommen oft besser durch die Krise als die aus armen Verhältnissen. Sie haben die nötigen Computer und oft auch mehr Unterstützung. Das darf nicht so bleiben. Bildung darf nicht vom Geldbeutel abhängen. Wir brauchen ein gut finanziertes, technisch und personell gut ausgestattetes öffentliches Bildungssystem für alle.

Solidarität ist die Zukunft für Menschen: Viele Frauen haben zwingendermaßen neben der Arbeit zusätzlich viel mehr Aufgaben in der Familie übernommen, sie haben einen Rückfall in alte Geschlechterrollen erlebt. Solidarisch ist, wenn Frauen und Männer dieselben Chancen in Arbeitswelt und Gesellschaft haben - und in Familien dieselbe Verantwortung für Sorge- und Erziehungsarbeit übernehmen.

Solidarität ist die Zukunft für Deutschland und Europa: Die Brücken bröckeln, viele Schulen müssen renoviert, das Internet schneller werden. Wir und unsere Nachbarländer müssen endlich mehr in die Zukunft investieren - in Infrastruktur, in Bildung, in Soziales, in Digitalisierung, bezahlbares Wohnen, nachhaltige Mobilität. Und natürlich müssen Vermögende und Superreiche stärker als bisher an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligt werden

Solidarität ist kein Luxus, den wir uns in guten Momenten mal kurz leisten sollten. Sie ist das Mittel gegen Hetze und Spaltung, sie verhindert die Ausgrenzung von Menschen und sie nimmt Menschen die Angst, zurückgelassen zu werden. Sie hilft damit gegen die extreme Rechte und Verschwörungsideologen, gegen Bereicherung von Mandatsträger und viele andere, an der Pandemie, gegen Skrupel der Vordrängler zum Impfen. Solidarität ist das Fundament der Demokratie.

In diesem Sinne ein wunderschönes, erholsames und sonniges Pfingstwochenende mit Eurer Familie
Gez. Vorsitzender Gerhard Schmitt

Redaktionsschluss-Vorverlegung

Die Feiertage im Mai und Juni machen folgende Redaktionsschluss-Vorverlegungen erforderlich.

KW 22 – Fronleichnam

Vorverlegung auf Dienstag, 01. Juni, 12.00 Uhr

Bitte reichen Sie Ihre Berichte zu den o.g. Terminen rechtzeitig ein, später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgereische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Unterstützung beim Corona-Test



Die Gemeinde Kirkel ist mit drei Standorten bei den Covid-19 Testungen gut aufgestellt. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine

buchen. Hier will der CDU-Gemeindeverband helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses unterstützen. Unter den Rubriken der Ortsteile findet man die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Wir stehen zu "Zusammen gegen Corona" und helfen gerne.

VdK-Sozialverband Ortsverband Kirkel

Vandalismus in Kirkel!

Mit viel Eifer hat unsere Gemeinde zusammen mit dem Heimat- und Verkehrsverein versucht, aus dem alten Friedhofsgelände in Kirkel einen Ort der Besinnung und eine Wohlfühlzone für gehandicapte Menschen zu erschaffen.

Die Aquis hatte begonnen, auf dem Gelände einen „Garten der Sinne“ aufzubauen.

Menschen wollten behinderten, blinden und sehgeschwächten Mitmenschen einen Ort schaffen, wo man etwas mit allen Sinnen erleben sollte und auch nicht-Behinderte hätten sich an den mit viel Liebe und Fleiß erschaffenen Modellen erfreuen können.

Leider wurde dies nach kurzer Zeit von Menschen, die unser System der Demokratie und des sozialen Miteinanders nicht verstanden haben und die leider nicht in der Lage sind, nachzudenken, mutwillig zerstört.

Jeder Stein, der die aufgestellten Modelle getroffen hat, hat einen behinderten Menschen getroffen. Jede Zerstörungswut ist ein Anschlag auf alle Kirkeler Bürger.

Wir, vom VdK Ortsverband Kirkel, verurteilen diese Zerstörungswut auf das Schärfste und wir werden uns mit aller Macht dafür einsetzen, dass dieser Vandalismus gestoppt wird. Wir müssen alle wachsam sein und darauf achten, wo sich Anzeichen für solches Tun abzeichnen.

An diese Vandalen gerichtet sagen wir Euch: Ihr lebt in einer funktionierenden Demokratie.

Ihr zerstört Eigentum der Gemeinschaft. Mit Eurer Zerstörungswut beschädigt Ihr unsere Freiheit und Rechte. Jeder in unserem Staat hat viele Freiheiten und Rechte, aber auch Pflichten gegenüber unserer Gemeinschaft. Das Eigentum von allen Bürgern zu zerstören ist kein Recht!

Denkt einmal darüber nach!!

Der VdK Sozialverband setzt sich unter anderem für behinderte und gehandicapte Menschen ein.

Denkt einmal nach. Jeden von uns kann ein Schicksalsschlag treffen (Unfall, Krankheit, Behinderung). Dann möchtet Ihr sicher auch nicht, dass dann noch Steine auf Euch geworfen werden.

Wir rufen alle Vereine und Mitbürger dazu auf, aufkommenden Vandalismus zu bekämpfen.

Bleibt aufmerksam.

Die Vorstandschaft und Mitglieder des VdK Ortsverbandes Kirkel

CDU Limbach-Altstadt

Gemeinsam gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Altstadt kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Feuerwehr Kirkel – Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden

MGV 1848 Kirkel e.V.

Aufgrund des Feiertages fällt die nächste online-Singstunde Pfingstmontag aus.

Die nächste online Probe findet dann wieder **Montag, den 31. Mai** statt. Dafür wählen sich alle Sänger bitte bereits um 19.30 Uhr ein. Der zweite Teil der Probe startet dann wie gewohnt um 20.10 Uhr. Der gemütliche Teil, beziehungsweise der gemeinsame Abschluss, beginnt um 20.50 Uhr.

Wir wünschen allen frohe Feiertage!

Tennisclub Kirkel

Endlich ist es so weit, der neue Tennisplatz ist fertig. Wenn es die Corona-Maßnahmen zulassen, soll die offizielle Eröffnung des 6. Tennisplatzes am **Sonntag, 30. Mai, ab 15:00 Uhr** durchgeführt werden. Dazu sind auch Vertreter der Gemeinde und des Saarländischen Tennisbundes eingeladen. Vorher sind verschiedene Turnierspiele geplant. Von 09:30 bis 12:00 Uhr spielen die Damen gegen die Damen 30 und die Herren. Von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr treten die H30 gegen H50 an. Nach der offiziellen Eröffnung von Platz 2 weihen die H65 den neuen Platz spielerisch ein. Dazu werden auch noch Mixed-Mannschaften auflaufen.

Schon am Pfingstmontag von 9.30 bis 13.30 Uhr werden wir mit einem Jugendspaßturnier, unter Leitung von Tina Kaufmann von Sport Total und Jugendleiter Thomas Gabelmann, den neuen Platz intern einweihen. Also bitte diese Termine schon jetzt in euren Kalendern einplanen. Dieses Turnier ist eine gute Gelegenheit für Jugendliche, die eventuell auch Interesse am Tennissport haben, als Zuschauer die Spiele zu verfolgen.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel – Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

SPD Kirkel

Fahrdienst zu den Impfzentren / Anmeldung zur Impfung / Anmeldung zum Corona-Test:

Die SPD Kirkel unterstützt Euch!

Seit Beginn der Corona-Impfungen hat die SPD Kirkel das Sozialbüro mit vielen Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Dies wollen und werden wir beibehalten und der derzeitigen Lage entsprechend weiter ausweiten, sodass wir in hoffentlich naher Zukunft zu einer Normalität zurückkehren können, wie wir sie uns alle wünschen.

Das Angebot der SPD Kirkel richtet sich an Personen, die familiär keine entsprechende Unterstützung vor Ort haben und ist wie folgt:

- Wir regeln für Euch die **Online-Anmeldung/-Terminbuchung zur Corona-Impfung**.
- Wir unterstützen Sie bei der **Online-Anmeldung im Corona-Testzentrum**.
- Wir bieten Euch **Fahrten zum Impfzentrum** an.

Gemäß unserem Leitsatz „wir kümmern uns“, ist dies für die SPD Kirkel eine Herzensangelegenheit.

Wenden Sie sich einfach an einen der folgenden Kontakte:

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-15 und 06841 / 8098-14,

SPD Kirkel, Günter Ostermayer: 06849 / 1237,

SPD Kirkel, Hans-Peter Schmitt, 06849 / 714,

SPD Kirkel, Patrick Ulrich 06849 / 6799 oder 0176 / 20652678.

Melden Sie sich bei uns - wir unterstützen Sie gerne!

Patrick Ulrich, SPD Kirkel - wir tun was

CDU Kirkel-Neuhäusel

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Kirkel-Neuhäusel kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation sehr gut und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Kirkel-Neuhäusel helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Sandra Bast (Mobil: 0176 / 56738840), Andreas Kondziela (Mobil: 0177 / 5892414) und Sarah Hochlenert (Mobil: 0174 / 8444894).



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

...meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Die Nachbarin ist gestorben

Erst allmählich macht es die Runde: Eine liebe Nachbarin musste ins Krankenhaus: Von dort ist sie nicht mehr zurück gekommen. Seit über einem Jahr hatten wir infolge der allgemeinen Lage keinen rechten Kontakt mehr: sie ans Haus gefesselt und unsereins auf Trab. Jeder auf seine Weise mit sich selbst beschäftigt. Es tut weh, dass kein Abschiednehmen mehr möglich war. Was ist das für eine Zeit! Dass jemand die Augen für immer geschlossen hat erfährt man oft erst Tage später. Und es bleibt einem nur eine Anteilnahme von weitem. So sich zu verlieren tut weh. Hätte es nicht doch Gelegenheiten gegeben, trotz allem irgendwie mal anzuklopfen...? Aber was hat das jetzt hier verloren; ist das nicht eine persönliche Sache? Ja. Und nein. Es hat auch mit den Widrigkeiten der Corona-Zeit zu tun, wo viele Zusammenhänge, der Schwatz übern Zaun oder auch gelegentliche Treffen zum Schwenken, zum Kaffee oder „Kannsche mo grad...“ verschwunden sind. Ganz gegen das, was unser Dorfleben immer ausgemacht hat. Andererseits, genauer hingeschaut, war eine Tendenz zur Reduzierung von direkten Begegnungen schon vorher spürbar gewesen. Als Folge einer Lebensweise, die sich im Schneller, Mehr, Besser, Haben und Abgrenzen niederschlägt. Klassische Nachbarschaftsbeziehungen, gegenseitiges Helfen und zusammen Feiern, das ist zurück gegangen, als noch keine Pandemie herrschte. Sozusagen Saarland auf dem Rückzug; Geselligkeit hat unser Land und unser Dorf eigentlich immer ausgemacht. Telefonate oder sonstige „soziale Medien“ fangen das nicht auf. Nein, nicht die Zuzügler sind schuld – die Lebenseinstellung ist es. Worunter umgekehrt dann jeder auch wieder leidet. Liebe Nachbarin, wie schön war es über die Jahre gewesen, selbst als Du nicht mehr so mobil gewesen bist und häufig nur ein Winken von Fenster zu Fenster stattfand. Du hast ja die Zeiten noch erlebt, als die Leute abends nicht vor der Glotze, sondern vor dem Haus saßen (und natürlich alle musterten, die vorbei kamen...). Du hattest immer etwas zu erzählen gehabt, mal mehr, mal weniger, zumal Du viel und weiß-Gott nicht nur Schönes erlebt hast. Und wenn Du uns nun durch Deinen Abschied noch etwas sagen wolltest, dann ist es bestimmt das: Komm rüber oder „hinnerum“, ohne Vorbehalte. Ohne Vorbehalte! Nutz' die Gelegenheit, zumal Gelegenheiten bloß Momente sind, die immer nur einmal kommen. Anlaß? Egal. So entsteht, so erhält sich Nachbarschaft. Ohne die wachsen Vorurteile, man wird fremd miteinander und das Dorf verkommt nach und nach zur bloßen Siedlung mit vielen Mauern. Liebe Nachbarin, wir vergessen Dich nicht!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel – Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen wieder statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de

FC Palatia Limbach

Erfreulich: Noch nie war der Begriff „Durststrecke“ wohl so treffend. Nach monatelanger Schließung erlaubt es die aktuelle Lage im Kreis nun endlich wieder, auf unserer wunderschön gepflegten Sportanlage zumindest im Außenbereich – sprich im Biergarten – die Gastronomie wieder zu eröffnen! Ab dem heutigen **Freitag 16.00 Uhr** wird unser lieber Wirt Michel Hinterthecker zu den etwas geänderten Öffnungszeiten endlich wieder sein gewohnt gepflegtes Gezapftes im Freien anbieten. Natürlich unter den aktuell geltenden Bestimmungen (Test, Impfung etc). Kommt vorbei und bestaunt, was viele freiwillige Helfer in den zurückliegenden fußballlosen Wochen an Verschönerungsarbeiten geleistet haben.

Öffnungszeiten vorläufig: Mo. – Fr. ab 16.00 Uhr, Sa. ab 12.00 Uhr, Pfingstmontag und Fronleichnam ab 12.00 Uhr, sonntags geschlossen.

Training: Nachdem die Inzidenzwerte im Saarpfalz-Kreis nun endlich auch dauerhaft unter der 100-Grenze zu liegen scheinen, können wir auch Schritt für Schritt wieder den Trainingsbetrieb aufnehmen. Natürlich weiterhin unter Einhaltung der noch immer geltenden Corona-Vorgaben.

Palatia trauert: Wir trauern mit unserem Ehrenmitglied Dr. Jürgen Riedinger um seine Ehefrau Ruthilde, die vergangene Woche nach längerer Krankheit verstorben ist. Ruthilde war der Palatia stets verbunden und wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

CDU Limbach-Altstadt

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Limbach kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Wolfgang Homberg (Mobil: 0171 / 1418997), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Allgemeine Nachrichten



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

KV Saarland veröffentlicht Liste mit „AstraZeneca-Impfpraxen“

Die Nachfrage nach Impfungen mit AstraZeneca ist aktuell sehr groß, da für diesen Impfstoff die Priorisierung aufgehoben wurde.

Auch unter 60jährige können sich nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoabwägung in den saarländischen Praxen impfen lassen.

Um die Suche nach entsprechenden Praxen zu vereinfachen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Saarland auf ihrer Internetseite eine Liste mit Praxen veröffentlicht, die Impfungen mit AstraZeneca anbieten:

www.kvsaarland.de (Die Informationen sind über die Startseite abrufbar).

KV Saarland bittet um Geduld bei der Vereinbarung von Impfterminen

Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat am 17.05.2021 den Beschluss gefasst, die Priorisierung für die COVID-19-Impfungen in Arztpraxen ab dem 7. Juni 2021 bundesweit aufzuheben.

Die Ankündigung hat zu einem verstärkten Andrang nach Impfterminen auch in den saarländischen Praxen geführt. Die Impfstoffmengen für die Praxen sind aktuell immer noch begrenzt, so dass es zu Wartezeiten auf einen Impftermin kommen kann.

Wir bitten die Patienten daher um Verständnis dafür, wenn Ihre Arztpraxis/das Praxisteam um Geduld bei den Impfterminen bittet und eventuell keinen zeitnahen Termin anbieten kann.

„Auch wenn die Priorisierung bei AstraZeneca bereits aufgehoben ist und für alle Impfstoffe am 7. Juni aufgehoben wird, bedeutet das nicht, dass man eine sofortige Impfung erwarten kann. Die Impfstoffe sind aktuell nach wie vor knapp. Wir erwarten eine verbesserte Impfstoffversorgung im Laufe des Juni“, so Dr. Joachim Meiser, stv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland.

San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann, Vorsitzender des Vorstandes, ergänzt: „Unsere Praxen melden uns teilweise eine sehr aggressive Stimmung bei den Patienten. Daher unser Appell: Bitte werden Sie nicht ungeduldig, auch wenn's länger dauert. Unsere ärztlichen Mitglieder und ihre Praxisteams sind für Sie da und nehmen Ihre Ängste und Sorgen ernst und verimpfen alles, was an Impfstoff vorhanden ist. Wenn der Impfstoff-Nachschub gewährleistet ist, wird auch eine schnellere und verlässliche Terminplanung möglich sein.“

Saarländische Arztpraxen knacken 100.000er Marke bei den Corona-Impfungen

105.533 Corona-Impfungen haben 850 Ärztinnen und Ärzte innerhalb von fünf Wochen im Saarland durchgeführt. Allein gestern (Dienstag, 11.05.2021), also an einem einzigen Tag, erfolgten 8.822 Impfungen. Das zeigt eindrucksvoll das Potenzial in den saarländischen Praxen. Begonnen hatten die Impfungen in den Haus- und Facharztpraxen am 6. April 2021. Damit kommt Tempo in die Impfkampagne, auch wenn die Impfstoffmengen für die niedergelassenen Ärzte nach wie

vor begrenzt sind. In dieser Woche beginnen in zahlreichen Praxen bereits die Zweitimpfungen.

Dr. Joachim Meiser, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, betont:

„Wir brauchen Bestellmöglichkeiten generell ohne Mengenbegrenzung. Unsere Mitglieder können und wollen wesentlich mehr Impfungen durchführen, als es bisher möglich war. Und die Patienten möchten bei ihren Ärzten geimpft werden. Auch die Klarstellung der Empfehlung für Astra Zeneca bei unter 60jährigen bei individueller Risikoakzeptanz wird zusätzlich Tempo bringen.“

Eine Liste der saarländischen Impfpraxen findet sich auf unserer Homepage/ Arztsuche:

www.kvsaarland.de/arztsuche

DRK-Landesverband Saarland e.V.

Digitaler Infoabend über den Freiwilligendienst

Der DRK-Landesverband Saarland bietet am 26. Mai 2021 ab 14 Uhr Informationen rund um die Freiwilligendienste. Ob im Inland oder im Ausland, die Möglichkeiten sind auch in Zeiten von Covid-19 sehr vielfältig.

Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die sich für ein Jahr engagieren möchten. Sie können Erfahrungen sammeln, sich für ihr späteres Berufsleben orientieren oder sinnvoll die Zeit bis zum Studium oder zur Ausbildung überbrücken. Der Einsatz ist in verschiedenen Bereichen wie dem Rettungsdienst, der Alten- und Krankenpflege, der Schülerbetreuung oder in der Kultur möglich. Es gibt ein Taschengeld und die Beiträge für die Sozialversicherung werden übernommen. Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet und nehmen an Seminaren teil.

Der Freiwilligendienst kann auch im Ausland gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit im sozialen oder kulturellen Bereich ein Jahr lang in Frankreich oder Belgien tätig zu sein. Hierbei steht eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung.

Interessierte können sich ganz einfach über einen Link zu der Veranstaltung oder Zoom-App dazu schalten. Dies geht mit dem PC, Tablet oder Smartphone.

[https://us02web.zoom.us/j/84134515713?](https://us02web.zoom.us/j/84134515713?pwd=d29scHFmSjZRd0hydDNoaEpQa1B)

[pwd=d29scHFmSjZRd0hydDNoaEpQa1B](https://us02web.zoom.us/j/84134515713?pwd=d29scHFmSjZRd0hydDNoaEpQa1B)

SZz09

Meeting-ID: 841 3451 5713

Kenncode: 121964

Weitere Informationen zum Freiwilligendienst online unter www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de oder telefonisch unter 0681 5004-238.

Berufsberatung im Saarland

Praktikumssuche für Schülerinnen und Schüler

Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 02. Juni ein

Am 02. Juni bietet die Berufsberatung im Saarland eine Online-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler zum Thema Praktikums-suche an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Das Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Besuchs einer Berufsfachschule, Fachoberschule, aber auch der 8. Klasse der Gemeinschaftsschule und der 9. Klasse eines Gymnasiums. Die Vorbereitung auf ein Praktikum trägt zu dessen Erfolg und vor allem dem Spaß hieran bei. In dieser Online-Veranstaltung gibt der Berufsberater Jens Kaeswurm interessierten Jugendlichen die notwendigen Tipps zur Vorbereitung, Suche und Durchführung eines Praktikums.

Anmeldung und Kontakt:

Jens Kaeswurm

Telefon: 0681 944 2244

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Job gesucht?



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir suchen einen qualifizierten

Offsetdrucker (m/w/d)

Wir, die LINUS WITTICH Medien KG in Marquartstein im Chiemgau, sind spezialisiert auf die Herausgabe von kommunalen Amts- und Mitteilungsblättern sowie die Konzeption, Erstellung und Druck verschiedenster Akzidenzprodukte, Bürgerinfobroschüren, Heimatkalender u.v.m.

Das starke Anwachsen unseres Geschäftsvolumens erfordert den weiteren Ausbau unseres Teams.

Ihre Aufgaben:

- ✓ Einrichten von Druckaufträgen und Überwachen der Produktion
- ✓ Qualitätskontrollen
- ✓ Wartung und Pflege der Produktionsmittel

Unsere Anforderungen:

- ✓ Abgeschlossene Berufsausbildung als Drucker (m/w/d)
- ✓ Erfahrung im Umgang mit Heidelberger Maschinen wünschenswert
- ✓ Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- ✓ Sorgfältige Arbeitsweise
- ✓ Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- ✓ Bereitschaft zur Schichtarbeit (Früh- und Spätschicht)

Wir bieten:

- ✓ Ein interessantes Umfeld und ein engagiertes Team
- ✓ Verantwortungsvolle Aufgaben
- ✓ Die Möglichkeit, zu lernen und an neuen Aufgaben zu wachsen

Bewerben Sie sich jetzt,

mit Ihren aussagestarken Bewerbungsunterlagen, Gehaltsvorstellung und dem frühestmöglichen Eintrittstermin unter:

druckhaus@wittich-chiemgau.de

Bei Rückfragen können Sie sich gerne persönlich an uns wenden.

Druckhaus WITTICH Chiemgau

Windeckstr. 1, 83250 Marquartstein
Ulrich Kuschel



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Die Gedanken der Erinnerung
bilden eine Brücke über das Leben hinaus.

08.06.1945 **Klaus Zimmer** 14.05.2021

In stiller Trauer: Deine Christine

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

Traueranschrift: An der Mutterbach 2, 66459 Limbach

Der Herr ist mein Licht.

Ps. 27,1

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de



Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Grill, Achilles bei.

6 prämierte Weine zum Vorteilspreis



Das Beste aus Spanien!



SIE SPAREN
47%
GEGENÜBER DEM
EINZELKAUF

+



Ihr ROTWEIN GOLD PAKET beinhaltet:

Palador Crianza 2018

Perfekt gereifte Crianza aus der Rioja. ~~15,95 €~~

Montgó Tempranillo 2019

2-fach prämiertes Tinto von alten Reben. ~~8,95 €~~

Camino Santo Cabernet Sauvignon 2019

Ein feiwürziger und beliebter Tropfen. ~~9,95 €~~

Castell Colindres Reserva 2017

Kundenliebling mit reicher Aromenwelt. ~~6,95 €~~

El Macho Tinto 2019

Berige Cuvée aus Tempranillo und Bobal. ~~6,95 €~~

Viotor y Leon Crianza 2017

Aromatischer Wein mit feiner Holznote. ~~5,95 €~~

6 Flaschen +
2 Gläser

29,99 €
6,44€/l

statt ~~54,70 €~~

inkl. 0,99 € Versand

JETZT BESTELLEN: [vinos.de/goldpaket](https://www.vinos.de/goldpaket)



Bester Fachhändler
Spanien 2020



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



Umtauschgarantie
ohne Wenn und Aber

Sie erhalten sechs Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und zwei Gläser von Schott Zwiesel gratis dazu. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellen Inhalt Ihres Pakets finden Sie unter www.vinos.de/goldpaket. Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inklusive Versand in Deutschland und MwSt. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Knesebeckstraße 86, 10623 Berlin, Tel. 0800 31 50 60 8 (Mo-Fr 8-18 Uhr), zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037).

Online: [vinos.de/goldpaket](https://www.vinos.de/goldpaket) Artikelnummer: 32235



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



... seit über
20 Jahren!

- ✓ Dachdeckerarbeiten
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassadenbekleidungen
- ✓ Flachdachisolierungen
- ✓ Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHTALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

KIRKEL

Dachdeckerei SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen
und
finden



Modernes Neubauvorhaben in Kirkel-Neuhäusel



Haben wir Ihr Interesse
geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre
Kontaktaufnahme unter
info@s-pro-finanz.de
oder
0681 / 926 27 46



- Drei- und Vier-Zimmer-Wohnungen mit Wohnflächen zwischen ca. 85 m² und ca. 109 m²
- Jeweils Garten oder Balkon
- Tiefgaragen-, Außenstellplätze oder Carports
- Gestaltung und Ausstattung nach Wunsch
- Lichtdurchflutete Räumlichkeiten
- Aufzug
- Teilweise barrierefrei und rollstuhlgerecht
- KfW-Effizienzhäuser 55



König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kinkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Uwe Bronzarium Tropical Bräunungsliege,

2 m, Ober- und Unterbräunung, wenig gebraucht,
Preis 100,- €, abholbereit in 66459 Kinkel.

Tel.-Nr. 0 68 49 463

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kinkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung

Fachbetrieb des
Fliesengewerbes

- BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
- TREPPEN ■ TERRASSEN ■ BALKONE
- - auch Sanierungen -

SCHREINEREI
W. RISCH G.M.B.H.

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

seit über
40 Jahren

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

REHAU-Kunststoff Fenster



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 · 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de